DBVW | Am Mittelfelde 169 | 30519 Hannover

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.

Bundesministerium des Innern
11014 Berlin

Per Mail:
KM4@bmi.bund.de

04.09.2025

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz).

Aktenzeichen: BMI KM4.51005/13#1

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung zum Referentenentwurf des KRITIS-Dachgesetzes.

Wir verweisen diesbezüglich auf die in unseren Stellungnahmen vom 23.08.2023 sowie 24.01.2024 in der Verbändebeteiligung geäußerten Positionen, die unserer heutigen Stellungnahme zu Ihrer nochmaligen Kenntnisnahme beigefügt sind.

Dies vorangestellt möchten wir darüber hinaus zum aktuellen Referentenentwurf auf nachfolgende Punkte hinweisen, die aus Sicht der verbandlichen Wasserwirtschaft zentral sind.

Grundsätzlich sollte geregelt werden, dass der Schutz der kritischen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient: Denn den Betreibern kritischer Anlagen werden durch das KRITIS-Dachgesetz eine Vielzahl von weitergehenden Pflichten auferlegt, die der gesamtgesellschaftlichen Stabilität dienen und welche im Gegenzug in gesetzgeberischen und verwaltungsrechtlichen Abwägungsentscheidungen entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Anerkennung als

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.
Mittelstraße 23 I 14467 Potsdam I Postanschrift: Am Mittelfelde 169 I 30519 Hannover
Tel.: +49 (0) 511 879 660 I E-Mail: post@dbvw.de I **www.dbvw.de**
Bankverbindung: Sparkasse Hannover I IBAN: DE12 2505 0180 0000 1951 46 I SWIFT-BIC: SPKHDE2HXXX

überragendes öffentliches Interesse ermöglicht die in diesem Zusammenhang angemessene Berücksichtigung auf Gesetzes- und Verwaltungsebene.

Wir weisen auch darauf hin, dass eine enge Verknüpfung des Entwurfs mit der nationalen Umsetzung der NIS-2-Richtlinie besteht, die im Gesetzgebungsverfahren unbedingt zu berücksichtigen ist. Beide Gesetze sind derart miteinander verwoben, sodass eine Bewertung der Regelungen nur gemeinsam vorgenommen werden kann und eine gemeinsame Befassung im Parlament sachgerecht erscheint.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 3 KRITIS-DachG-E – Zentrale Anlaufstelle; zuständige Behörde; behördliche Zusammenarbeit

Positiv hervorzuheben sind die in § 3 Abs. 7 (E) vorgesehenen Informations- und Austauschpflichten zwischen den beteiligten Stellen. Entscheidend ist, an dieser Stelle auch die Betreiber in den Informationsfluss einzubeziehen.

Zu § 8 Abs. 7 KRITIS-DachG-E – Registrierung kritischer Anlagen; Geltungszeitpunkt

§ 8 Abs. 7 legt fest, dass Verpflichtungen nach diesem Gesetz, wie etwa die Durchführung von Risikoanalysen und Risikobewertungen, zeitlich an eine erfolgte Registrierung als Betreiber einer kritischen Anlage anknüpfen.

Da die Betreiber für die Erstellung ihrer eigenen Risikoanalyse und Risikobewertung auf das Vorliegen der nationalen Risikoanalyse und Risikobewertung zwingend angewiesen sind, sollte der Fristlauf daher erst mit Vorliegen der nationalen Risikoanalyse und -bewertung beginnen und von einer zeitlichen Anknüpfung an die Registrierung abgesehen werden.

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.
Mittelstraße 23 I 14467 Potsdam I Postanschrift: Am Mittelfelde 169 I 30519 Hannover
Tel.: +49 (0) 511 879 660 I E-Mail: post@dbvw.de I **www.dbvw.de**
Bankverbindung: Sparkasse Hannover I IBAN: DE12 2505 0180 0000 1951 46 I SWIFT-BIC: SPKHDE2HXXX

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.

Andernfalls würde der den Betreibern zur Verfügung stehende Umsetzungszeitraum für die eigene Risikoanalyse und Risikobewertung sowie für die Umsetzung der Resilienzmaßnahmen unsachgerecht verkürzt werden. Aus diesem Grund fordern wir die zeitliche Entkoppelung vom Datum der Registrierung und dass die wesentlichen Elemente der nationalen Risikoanalyse und Risikobewertung den Betreibern innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.

Zu § 11 KRITIS-DachG-E – Nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen; Verordnungsermächtigung

Bereits bei der Erstellung der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen sollten die Betreiber eng eingebunden werden, um ihre Praxissicht einzubringen.

Zu § 12 KRITIS-DachG-E – Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers kritischer Anlagen; Verordnungsermächtigung

Bei der Entwicklung von Mustern und Vorlagen für die Risikoanalyse und Risikobewertung ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Betreibern unverzichtbar, um sicherzustellen, dass die erarbeiteten Vorgaben sach- und branchengerecht sind.

Zu § 13 KRITIS-DachG-E – Resilienzpflichten der Betreiber kritischer Anlagen; Resilienzplan

Auch bei der Erstellung von Muster-Resilienzplänen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe gemäß § 13 Abs. 5 des Entwurfs ist auf eine enge Einbindung, Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Betreibern hinzuwirken.

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.
Mittelstraße 23 I 14467 Potsdam I Postanschrift: Am Mittelfelde 169 I 30519 Hannover
Tel.: +49 (0) 511 879 660 I E-Mail: post@dbvw.de I **www.dbvw.de**

Bankverbindung: Sparkasse Hannover I IBAN: DE12 2505 0180 0000 1951 46 I SWIFT-BIC: SPKHDE2HXXX

DBVW Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.

Zu § 14 KRITIS-DachG-E – Sektorenübergreifende und sektorspezifische Mindestanforderungen; branchenspezifische Resilienzstandards; Verordnungsermächtigungen

In erster Linie sollte bei der Festlegung branchenspezifischer Mindeststandards ein Vorrang der Geltung der branchenspezifischen Sicherheitsstandards gelten.

Nur wenn branchenspezifische Resilienzstandards nicht oder nicht genügend von den Branchen entwickelt werden, sollte der Bund die Möglichkeit haben, ersatzweise Resilienzstandards durch eine Rechtsverordnung vorzuschreiben.

Wir bitten, unsere weiteren Anmerkungen im Verfahren zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]
Präsident

Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von elf Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden (https://dbvw.de/).

Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft entlang des Wasserkreislaufes, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum. Eine zunehmende Bedeutung erlangen die Verbände, die sich in Zeiten des Klimawandels zunehmend um die Versorgung mit Zusatzwasser für die Bewässerung bemühen.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.
Auf Europäischer Ebene ist der DBVW aktives Mitglied der European Water Management Association (EUWMA) (https://euwma.org/).

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.
Mittelstraße 23 I 14467 Potsdam I Postanschrift: Am Mittelfelde 169 I 30519 Hannover
Tel.: +49 (0) 511 879 660 I E-Mail: post@dbvw.de I **www.dbvw.de**

[redacted]
Bankverbindung: Sparkasse Hannover I IBAN: DE12 2505 0180 0000 1951 46 I SWIFT-BIC: SPKHDE2HXXX